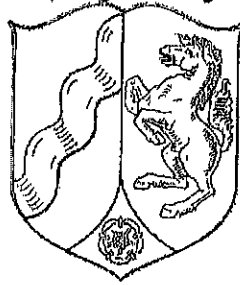


290c C 63/15

Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

Verkündet am 17.08.2015

Nonnweiler, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle**Amtsgericht Düsseldorf****IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Euroweb Internet GmbH, Vertr. d. d. Geschäftsführer Christoph Preuß,
Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Buchholz & Kollegen,
Jägerhofstr. 19-20, 40479 Düsseldorf,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 15.06.2015
durch die Richterin am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin gemäß § 649 S.2 BGB
einen Betrag von 3.500,00 € (netto) zuzüglich Zinsen in Höhe von acht
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem
26.03.2015 (Rechtshängigkeit) zu zahlen.

- 2 -

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des Vollstreckungsbetrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin schloss mit der Beklagten unter dem 28.03.2014 einen sogenannten „Internet-System-Vertrag“. Die Laufzeit des Vertrages sollte 48 Monate betragen. Das von der Beklagten zu zahlende Entgelt belief sich auf 200,00 € netto monatlich zuzüglich einmaliger Anschlusskosten in Höhe von 199,00 € netto. Gegenstand des Vertrages war die Nutzung einer Internetpräsenz. Als Leistungsumfang/Webpaket ist „Premium“ bezeichnet. Dem Vertragsschluss war ein Gespräch zweier Mitarbeiter der Klägerin bei der Beklagten am 11.04.2014 vorausgegangen. Mit Schreiben vom 28.03.2014 erklärte die Beklagte den Widerruf des Vertrages wegen arglistiger Täuschung sowie eine sofortige Kündigung. Insofern lautet es unter anderem:

Aufgrund der extrem negativen Internetpräsenz der Euroweb Deutschland ist es uns nicht möglich eine positive Partnerschaft oder Zusammenarbeit einzugehen ohne unserem eigenen Unternehmen Schaden zuzufügen.

Die Beklagte beruft sich weiterhin auf einen ihr von der Klägerin überreichten Flyer (Bl. 52, 53). Die hierin angegebenen Mitarbeiter und Standortzahlen beziehen sich nicht allein auf die Klägerin sondern die Euroweb Group, deren Mutterkonzern die Klägerin ist. Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen in Anspruch. Sie beziffert den Anspruch auf 7.962,14 € und macht hieraus einen erstrangigen Teilbetrag von 3.500,00 € geltend.

Die Klägerin trägt vor, Gegenstand des Vertrags seien neben der Nutzung einer Internetpräsenz weitere Dienstleistungen gewesen – wie Beratung und

- 3 -

Zusammenstellung einer Webdokumentation, die Gestaltung und Programmierung einer individuellen Internetpräsenz sowie das Hosting von Webseiten und Mailboxen auf ihren Servern. Nach Vertragsschluss seien der Beklagten weitere Informationsblätter, die zum Paket gehörende Leistungsbeschreibung und auch der Flyer überreicht worden. Durch die Vertragskündigung habe sie Aufwendungen in Höhe von 1.593,43 € eingespart.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, bei dem Gespräch am 11.04.2014 hätten die Mitarbeiter der Klägerin erklärt, bei ihr handele es sich um den führenden Anbieter in Deutschland bezüglich Internet-System-Verträge. Man beschäftige 600 Mitarbeiter und verfüge aktuell über 20.000 Bestandskunden sowie einen einwandfreien Leumund. Dabei sei der Flyer übergeben worden, der dies ausweise. Im Vertrauen darauf sei der Vertrag unterschrieben worden. Eine Internetrecherche habe sodann ergeben, dass die Klägerin weder 600 Mitarbeiter beschäftigt, noch über einen einwandfreien Leumund verfüge.

Die ersparten Aufwendungen seien nicht ausreichend konkret dargelegt und nicht nachvollziehbar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat Erfolg.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten ein Vergütungsanspruch in Höhe von 3.500,00 € zu, nachdem die Beklagte den Vertrag am 28.03.2014 gekündigt hatte.

Der Vertrag ist nicht gemäß §§ 142 Abs.1, 143 Abs.1, 123 Abs.1 BGB durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung als von Anfang an nichtig anzusehen. Denn nach § 123 Abs.1 BGB kann nur derjenige seine abgegebene Willenserklärung anfechten, der hierzu durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung bestimmt worden ist. Die Täuschung muss sich dabei auf objektiv nachprüfbare Umstände beziehen. Bloße subjektive Werturteile oder marktschreierische Anpreisungen begründen kein Anfechtungsrecht. Darüber hinaus muss die Täuschung für die Willenserklärung ursächlich geworden sein (vgl. Palandt-Ellenberger, 73.Auflage, § 123 Rn.3, 24). Dies ist nicht dargetan.

Die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Beklagte beruft sich auf angebliche Angaben der Mitarbeiter der Klägerin vor Vertragsschluss bezüglich eines einwandfreien Leumunds und bezüglich Angaben über Mitarbeiter, Standorte und Kundenstamm im überreichten Flyer. Hinsichtlich der Angaben über einen einwandfreien Leumund handelt es sich ersichtlich um subjektive Werturteile und marktschreierische Anpreisungen. Allein aus einer negativen Internetpräsenz kann zudem nicht auf eine objektiv nachprüfbare Unrichtigkeit der Angaben gefolgert werden. Die Klägerin hat bereits eingangs ihrer Klageschrift auf eine führende Anbieterposition und diverse Auszeichnungen verwiesen, die ihr bzw. ihrem Gründer und Geschäftsführer erteilt wurden. Demgegenüber hat die Beklagte nichts Erhebliches vorgetragen.

Hinsichtlich des streitigen Flyers wird zwar der Eindruck erweckt, dass die dort angegebenen Zahlen die Klägerin betreffen und nicht die Euroweb Gruppe als Ganzes. Insofern kann auch offenbleiben, ob dieser Flyer der Beklagten vor Vertragsschluss überreicht wurde oder nicht. Denn selbst wenn man den Vortrag der Beklagten unterstellt, der Flyer sei ihr vor Vertragsschluss übergeben worden, so hat

- 5 -

sie eine Kausalität der darin enthaltenen Angaben für den Vertragsschluss nicht ausreichend dargetan. In ihrem als Anfechtungserklärung auszulegendem Widerruf vom 28.03.2014 ist kein Hinweis auf falsche Angaben im Flyer oder anlässlich des Vertragsschlusses enthalten. Vielmehr nimmt die Erklärung allein Bezug auf eine negative Internetpräsenz.

Die Erklärung ist eine Privaturkunde im Sinne von § 416 ZPO, die den vollen Beweis begründet, dass diese Erklärung von der Beklagten abgegeben worden ist. Über diesen formellen Beweis kommt ihr im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung nach § 286 Abs.1 ZPO die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit dahingehend zu, dass die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung auf die negative Internetpräsenz gestützt wird und nicht auf falsche Angaben in dem Flyer. Die Klägerin hat bereits mit Schriftsatz vom 29.05.2015 hierauf sinngemäß auf Seiten 1 und 2 hingewiesen, indem sie den in diesem Verfahren vorgebrachten Vortrag zur Anfechtung bezüglich der Angaben im Flyer im Hinblick auf die Angaben im Schreiben vom 28.03.2014 für widerlegt hält. Die Beklagte hat über die Behauptung, der Flyer sei vor Vertragsschluss übergeben worden, auch keine Anhaltspunkte vorgetragen, die geeignet wären, diese Vermutung zu widerlegen.

Infolge der hilfsweise erklärten Kündigungserklärung der Beklagten vom 28.03.2014 steht der Klägerin somit der Anspruch aus § 649 S.2 BGB zu.

Der Anspruch geht auf Zahlung der vereinbarten Vergütung. Allerdings muss der Unternehmer sich hierauf dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Der Unternehmer muss grundsätzlich vortragen, welcher Anteil der vertraglichen Vergütung auf die erbrachten und nicht erbrachten Leistungen entfallen und darüber hinaus vertragsbezogen darlegen, welche Kosten er hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungen erspart hat. Erst wenn er eine diesen Anforderungen genügende Abrechnung vorgelegt hat, ist es Sache des Bestellers darzulegen und zu beweisen, dass der Unternehmer höhere Ersparnisse erzielt hat. Der Unternehmer muss daher über die kalkulatorische Grundlage der Abrechnung so viel vortragen, dass dem für höhere ersparte Aufwendungen darlegungs- und beweisbelasteten Besteller eine sachgerechte Rechtswahrung ermöglicht wird. Die Anforderungen lassen sich nicht schematisch festlegen; sie ergeben sich aus dem Vertragsgegenstand im Einzelfall. Durch diesen werden sie bestimmt und begrenzt. Dabei sind unter Anderem auch die

- 6 -

Vertragsgestaltung und der Vertragsinhalt von Bedeutung. Der Unternehmer hat seinen Vortrag gegebenenfalls nach allgemeinen Grundsätzen näher zu substantiieren, wenn er aufgrund der Stellungnahme der Gegenseite relevant und unklar und deshalb ergänzungsbedürftig wird. Das erfordert allerdings mehr als den Hinweis der Gegenseite, der Vortrag des Unternehmers sei nicht schlüssig. (vgl. BGH Urteil vom 08.01.2015, VII ZR 6/14, juris Rn. 20).

Die Abrechnung der Beklagten genügt den obigen Anforderungen. Die Beklagte hat die nach dem Vertragstyp „Premium“ gegenüber der Beklagten geschuldeten Leistungen im Einzelnen skizziert und die voraussichtlich ersparten Aufwendungen dargelegt, nämlich einmalige Fahrtkosten von 30,00 € eines festangestellten Medienberaters zur Einarbeitung des Konzepts; Portokosten von 33,15 € für 48 Monatsrechnungen und drei Schreiben vom Support, 30,00 € pauschale Kosten für Papier, Toner, Mienen/Stift und sonstiges Kleinmaterial; 10,60 € Kosten für Registrierung und Portierung der Internet-Domain für eine Dauer von 48 Stunden; 139,68 € Kosten für das Hosting der Internetpräsenz über einen Zeitraum von 48 Monaten durch eine ihrer Tochtergesellschaften sowie 1.350,00 € Kosten für die Erstellung des Unternehmensvideos durch ihren Subunternehmer, insgesamt 1.593,43 €. Abzüglich der vereinbarten Vergütung von 9.799,00 € netto (199,00 € einmalige Anschlusskosten zzgl. 48 Monatsraten a 200,00 €) ergibt sich ein Vergütungsanspruch von 7.962,14 €, so dass der Klägerin der geltend gemachte erstrangige Teilbetrag von 3.500,00 € zusteht.

Sofern die Klägerin eine durchschnittliche Kalkulation erstellte, ist dies nicht zu beanstanden. Zwar muss der Unternehmer grundsätzlich die konkrete Entwicklung der Kosten vortragen, die bei der Durchführung des Auftrags tatsächlich entstanden wären und die er erspart hat. Solange sich jedoch keine Anhaltspunkte für eine andere Kostenentwicklung ergeben, reicht es jedoch aus, wenn er die Ersparnis auf der Grundlage seiner ursprünglichen Kalkulation berechnet (vgl. BGH, a.O., juris Rn. 26). Anhaltspunkte für eine besondere Entwicklung sind nicht dargelegt und ersichtlich.

Gegenüber der nach den obigen Ausführungen schlüssigen Abrechnung hat die Beklagte nichts Erhebliches vorgebracht, so dass weitere Substantiierungen der Klägerin auch nicht erforderlich sind.

- 7 -

Sofern die Beklagte die von der Klägerin nach dem Vertragstyp „Premium“ skizzierten Leistungen pauschal als Leistungsinhalt des Vertrages und einen Zugang der Leistungsbeschreibung „Premium“ bestreitet, ist dies gemäß § 138 Abs.4 ZPO unzulässig, da es Gegenstand ihrer Wahrnehmung war, was Gegenstand des Vertragsinhaltes war. Im Übrigen hat sie den hier streitigen Vertrag unterschrieben, ausweislich dessen als Leistungsumfang/Webpakete „Premium“ bezeichnet ist. Hierin lautet es unter Ziffer I unter Anderem: „Eine genaue Leistungsbeschreibung wurde dem Unternehmen übergeben“. Wie bereits oben ausgeführt, kommt dem Vertrag als Privaturkunde die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit zu und die Beklagte hat keine ausreichenden Anhaltspunkte dargetan, die geeignet wären, diese Vermutung zu widerlegen. Die Klägerin hat zudem bereits mit der Klage zum Vertrag eine Leistungsbeschreibung „Euroweb Premium“ (Bl. 23 GA) zur Akte gereicht, die der von ihr skizzierten Leistungen entspricht.

Der pauschale Vortrag, die Klägerin habe keine Leistungen erbracht und daher Aufwendungen erspart, weil sie die Arbeitskraft anderweitig hätte einsetzen können und weil es lebensfremd sei, dass sie ihren Ressourcen nach einer Kündigung nicht für andere Aufträge einsetzen kann, ist unzureichend. Die Klägerin hat bereits bei ihrer Abrechnung zugrunde gelegt, dass sie keine speziellen Tätigkeiten für die Beklagte erbracht hat. Sie hat den Vertrag gerade so abgerechnet, als hätte sie bis zur Beendigung des Vertrages keine Leistungen erbracht. Eine solche Abrechnung ist jedenfalls dann zulässig, wenn nur ein kleiner Teil der Leistung erbracht worden ist. Sie hat darüber hinaus schon in der Klageschrift vorgetragen, neben den von ihr im Einzelnen beschriebenen Arbeitsschritten, für die sie sich eine Ersparnis anrechnen lässt, die Vertragsdurchführung mit fest angestellten Mitarbeitern zu erledigen und aufgrund der Kündigung keine Mitarbeiter entlassen zu haben. Außerdem habe sie hierdurch keinen anderen Erwerb gehabt, weil sie dauerhaft entsprechende materielle und personelle Ressourcen vorhalte, um einerseits einen festen Kundenstamm zu betreuen und andererseits unabhängig von der Kündigung in der Lage zu sein, neue Vertragsverhältnisse abzuschließen.

Die Ausführungen der Klägerin sind nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Sofern der von ihr überreichte Flyer fälschlich den Eindruck erweckt, sie sie beschäftige 600 Mitarbeiter, folgt daraus nicht zwangsläufig, dass die Klägerin überhaupt keine festen Mitarbeiter hat. Mit Schriftsatz vom 29.05.2015 hat sie dargelegt, in den Jahren 2010 bis 2014 nicht voll ausgelastet gewesen zu sein. Sie hat im Einzelnen erläutert, welche Vertragsstrukturen zwischen ihr und ihren Töchtern besteht und welche

- 8 -

Gewinn- und Verlustbeteiligungen bestehen. Dazu hat sie auf Bilanzen und deren Einsehbarkeit verwiesen. Damit hat sie ihrer Darlegungslast Genüge getan. Der Besteller kann nicht grundsätzlich verlangen, dass der Unternehmer von vornherein seine gesamte Geschäftsstruktur offenlegt, um ihm die Beurteilung zu ermöglichen, welche Aufträge auch ohne Kündigung akquiriert worden wären (vgl. BGH, a.O., juris Rn. 28). Die Klägerin hat ausreichend vorgetragen, um der beweisbelasteten Beklagten eine sachgerechte Rechtswahrung zur Darlegung für höher ersparte Aufwendungen zu ermöglichen. Das pauschale Bestreiten der Beklagten mit Nichtwissen ist demgegenüber, wie eingangs ausgeführt, unzureichend.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280, 286, 288 Abs.2, 291 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs.1, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 3.500,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist kostenfrei zu stellen. Für die Berufungsschrift ist kein Anwalt zu bestellen.